



Tierische Nebenprodukte

Schlachtabfälle

Definition

Im Rahmen der Schlachtung von Tieren fallen Reste an, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind oder aufgrund kommerzieller Gründe von der Verwertung als Lebensmittel ausgenommen sind. Bei diesen Materialien handelt es sich um tierische Nebenprodukte (TNP) gem. VO (EG) Nr. 1069/2009.

Kategorisierung

TNP werden nach jeweiligem Gefährdungspotential in 3 Kategorien eingestuft. Kategorie 1=höchstes Gefährdungspotential für Mensch/Tier/Umwelt, Kategorie 2 = mittleres Gefährdungspotential, Kategorie 3=niedrigstes Gefährdungspotential).

Die Kategorisierung dieser Schlachtabfälle ist entscheidend für die Art der Entsorgung. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen am Ende dieses Merkblattes.

Entsorgung

Die Entsorgung von TNP erfolgt in dafür zugelassenen Unternehmen, wie z. B. Tierkörperbeseitigungsanstalten, Kompostier- oder Biogasanlagen. Der Transport zu diesen Anlagen hat durch registrierte Transport- und -sammelunternehmen zu geschehen. Die Entsorgung muss regelmäßig erfolgen. Ein schriftlicher Nachweis darüber ist erforderlich.

Schlachtabfälle der Kategorie 1 und 2 müssen unschädlich über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden. Für den Landkreis Gießen: SecAnim Südwest GmbH, Niederlassung Lampertheim-Hüttenfeld, Hüttenfeld-Außerhalb 5, DE-68623 Lampertheim, Telefon: 06256 8520, Fax: 06256 1688, E-Mail: lampertheim@secanim.de. (Ausnahmen: Die Abgabe an andere für den Umgang mit TNP registrierte oder zugelassene Betriebe ist grundsätzlich möglich. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte das zuständige Veterinäramt.)

Schlachtabfälle der Kategorie 3 können auch über andere -als die Fa. SecAnim-zugelassene Entsorgungs-/Verarbeitungsfirmen entsorgt werden.

Eine Abgabe von TNP an Betriebe oder Personen ohne Registrierung oder Zulassung zum Umgang mit TNP ist nicht gestattet (Ausnahmen s. u.).

Tierische Nebenprodukte dürfen nicht über den Restmüll oder den Bioabfall entsorgt werden. Auch das Entsorgen über den Mist ist nicht gestattet.

Sammlung

Bis zu ihrer Abholung sind Schlachtabfälle so rasch wie möglich getrennt von anderen Abfällen in entsprechend gekennzeichneten Tonnen zu sammeln.

Dabei müssen die Schlachtabfälle je nach Kategorie getrennt voneinander aufbewahrt werden. Die Sammelbehälter zur Lagerung von TNP sind entsprechend der Kategorie des TNP zu kennzeichnen, sofern das Entsorgungsunternehmen nicht ein entsprechend gekennzeichnetes Behältnis zur Verfügung stellt:

- „Kategorie 1 – Nur zur Beseitigung“,
- „Kategorie 2 – Nicht zur Verfütterung“,
- „Kategorie 3 – Nicht für den menschlichen Verzehr“.

(Ggf. kann ein anderer Wortlaut erforderlich sein, falls das Material z. B. zu Fütterungszwecken eingesammelt wird. Während des Transportes hat die Beschriftung farbcodiert zu erfolgen: Kat. 1 in schwarz, Kat. 2 in gelb, Kat. 3 in grün.)

Die Behälter sind verschlossen, lecksicher und vor Witterungseinflüssen geschützt (ggf. gekühlt) aufzustellen. Sofern Kategorie 3-Material zum Zweck der Herstellung von Futtermitteln eingesammelt wird, muss die entsprechende Tonne bei max. 7 °C gekühlt gelagert werden. Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird und vor unbefugtem Zugriff durch Mensch oder Tier geschützt sein. Die Abfallsammelräume müssen sauber und frei von Schädlingen sein. Die Sammelbehälter sind sauber zu halten.

Nachweis der Entsorgung

Über jede Abholung ist ein schriftlicher Nachweis (Handelspapier) mit Datum, Kategorie und Menge der Schlachtabfälle zu führen. Die meisten Entsorgungsfirmen stellen die notwendigen Papiere zur Verfügung. Auf diesem Papier finden sich auch Angaben zu:

1. dem Erzeuger der Schlachtabfälle (Name des Unternehmens, in dem die Reste anfallen),
2. dem registrierten Beförderer und,
3. dem zugelassenen/registrierten Empfänger der Schlachtabfälle.

Erzeuger und Beförderer erhalten je einen Durchschlag, das Original begleitet den Transport und muss bei Ankunft beim Empfänger an diesen ausgehändigt werden.

Zur Bestätigung der Ankunft von Schlachtabfällen der Kategorie 3 beim Entsorger, muss eine Kopie des Handelspapiers mit Angaben zu Datum der Anlieferung und angelieferter Menge wieder an den Herkunftsbetrieb zurückgesendet werden.

Diese Handelspapiere müssen vollständig, fortlaufend chronologisch und seitennummeriert abgeheftet und für 2 Jahre aufbewahrt werden. Andernfalls sind zusätzliche Aufzeichnungen (über Datum der Abholung, Beschreibung des Materials, Menge, Transporteur und Empfänger) erforderlich. Nach Aufforderung der Behörde sind die Handelspapiere umgehend zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung elektronischer Handelspapiere ist grundsätzlich möglich, sofern sie jederzeit verfügbar sind.

Die in diesem Merkblatt beschriebenen Anforderungen an den Umgang mit TNP gelten für alle Schlachtungen -inkl. Hausschlachtungen!

Ausnahmen

Schlachtabfälle der Kategorie 3, die im Rahmen einer Hausschlachtung auf dem Herkunftsbetrieb des Schlachttieres anfallen, dürfen ohne weitere Einschränkungen an dort lebende Heimtiere (z. B. Hunde) des Landwirtes verfüttert werden.

Schlachtabfälle der Kategorie 3, die aus Einzelhandelsgeschäften stammen, die Fleisch ausschließlich zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher an Ort und Stelle zerlegen und lagern, dürfen zur Verfütterung an Heimtiere abgegeben werden (dies gilt nicht für Schlachtstätten! sondern z. B. für Metzger, die keine weiteren Betriebe beliefern).

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte,
Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte,
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz,
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung,
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene,
Lebensmittelhygieneverordnung.

Die Ausführungen dieses Merkblatts erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über die Inhalte des Merkblatts hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den **Landkreis Gießen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, Tel.: (0641) 9390-6200.**

Wer Schlachtabfälle entgegen den o. a. Bestimmungen beseitigt, handelt ordnungswidrig und muss mit der Festsetzung einer Geldbuße rechnen.

Beispiele zur Kategorisierung der Schlachtabfälle

Rind

Schädel ohne Unterkiefer > 12 Monate	1
Augen > 12 Monate	
Gehirn > 12 Monate	
Rückenmark > 12 Monate	
Siebreste	
gefüllter Magen-Darm-Trakt	2
gefüllte Blase	
Teile geschlachteter Tiere mit Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit, z. B. untaugliche Schlachtkörperteile mit entzündlichen Veränderungen	
Föten	
Nur Teile von Tieren ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit:	3
Schädel ohne Unterkiefer < 12 Monate	
Augen < 12 Monate	
Gehirn < 12 Monate	
Rückenmark < 12 Monate	
Innereien (außer: gefüllter Magen-Darm-Trakt, gefüllte Blase und Innereien, die verzehrt werden)	
Euter	
Füße	
Hörner	
Häute	
Felle	
Knochen	
Fettgewebe	
Blut	
Leber mit „milk-spots“	
Stichstelle	

Schwein

gefüllter Magen-Darm-Trakt	2
gefüllte Blase	
Teile geschlachteter Tiere mit Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit, z. B. untaugliche Schlachtkörperteile mit entzündlichen Veränderungen	
Siebreste	
Föten	
Nur Teile von Tieren ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit:	3
Innereien (außer: gefüllter Magen-Darm-Trakt, gefüllte Blase und Innereien, die verzehrt werden)	
Füße	
Häute	
Borsten	
Knochen	
Fettgewebe	
Backe	
Stichfleisch	
Ohren	
Schlachtkörper von Tieren jünger als 7 Tage	
Ungeborene Tiere von schlachttauglichen Schlachttieren	

Schaf/Ziege

Schädel > 12 Monate oder Durchbruch eines Schneidezahns	1
Augen > 12 Monate oder Durchbruch eines Schneidezahns	
Gehirn > 12 Monate oder Durchbruch eines Schneidezahns	
Rückenmark > 12 Monate oder Durchbruch eines Schneidezahns	
Siebreste	
gefüllter Magen-Darm-Trakt	2
gefüllte Blase	
Teile geschlachteter Tiere mit Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit, z. B. untaugliche Schlachtkörperteile mit entzündlichen Veränderungen	
Nur Teile von Tieren ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit:	3
Schädel < 12 Monate	
Augen < 12 Monate	
Gehirn < 12 Monate	
Rückenmark < 12 Monate	
Innereien (außer: gefüllter Magen-Darm-Trakt, gefüllte Blase und Innereien, die verzehrt werden)	
Euter	
Füße	
Hörner	
Häute	
Felle	
Knochen	
Fettgewebe	
Blut	
Schlachtkörper von Tieren jünger als 7 Tage	
Ungeborene Tiere von schlachttauglichen Schlachttieren	